



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.10.2011
C(2011) 7065 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.10.2011

**über das Arbeitsprogramm 2012
für Aufträge im Energiebereich**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.10.2011

über das Arbeitsprogramm 2012 für Aufträge im Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 75 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel³,

gestützt auf die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG⁴,

gestützt auf die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Ausgabe aus dem Haushalt der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte der Maßnahme, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

³ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1.

⁴ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

⁵ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

- (2) Da das Arbeitsprogramm 2012 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Aufträge dar.
- (3) Nach Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (4) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.
- (5) Der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen sollte für die Anwendung dieses Beschlusses bestimmt werden.
- (6) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das in Anhang I enthaltene allgemeine Arbeitsprogramm für Aufträge im Energiebereich für das Jahr 2012 wird hiermit verabschiedet. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbetrag für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 3 970 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2012 finanziert:

- Haushaltslinie 32 04 03: 3 720 000 EUR
- Haushaltslinie 32 04 16: 250 000 EUR

Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.

Die Durchführung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltsplans 2012, im Einklang mit Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bzw. der Verfügbarkeit der Mittel im Jahr 2012, entsprechend der Regelung der vorläufigen Zwölfstel nach Artikel 315 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Article 3

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags nicht überschreiten, werden nicht als substantiell angesehen, wenn sie die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen. Dies kann auch eine Anhebung des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbetrags um bis zu 20 % umfassen.

Geschehen zu Brüssel am 7.10.2011

*Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Liste der Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen im Energiebereich für 2012

Die in diesem Beschluss genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Europäischen Union für 2012.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁶, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Diese Auftragsliste, die als Finanzierungsbeschluss gilt, ist in zwei Abschnitte unterteilt:

- A. Aufträge im Bereich der konventionellen Energie
- B. Aufträge für Sicherheitstätigkeiten.

Generell betreffen die Aufträge der GD ENER im Wesentlichen Studien, aber auch Dienstleistungen und den Erwerb von Daten und Waren. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.

⁶ Bei diesen wesentlichen Elementen mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

A. AUFTRÄGE FÜR TÄTIGKEITEN IM BEREICH DER KONVENTIONELLEN ENERGIE

Dieser Teil des Anhangs enthält die Aufträge im Zusammenhang mit Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der konventionellen und der erneuerbaren Energien mit Basisrechtsakt. Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Verarbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung einer wettbewerbsorientierten, sicheren und nachhaltigen europäischen Energiepolitik, für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und seine Ausdehnung auf Drittländer, für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unter allen ihren Aspekten mit europäischer wie globaler Perspektive, sowie für die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher durch die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Wichtigste Ziele sind: die schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und der Zugang zu den Energienetzen, die Beobachtung des Energiemarktes, die Analyse von Modellen, insbesondere von Szenarios zu den Auswirkungen der vorgesehenen politischen Konzepte, die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher, auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energieträger.

Haushaltslinie	<i>32 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt</i>	
Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1)</p> <p>Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG</p> <p>Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG</p> <p>Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.</p>	
Mittel 2012	ursprüngliche Ausstattung	3 720 000
	Mittelübertragungen	0
	insgesamt	3 720 000
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0
	Aufträge	3 720 000
Betrag dieses Rahmenbeschlusses		3 720 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)		
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>		
Nähere Angaben zu den Aufträgen		

<i>Art</i>	<i>Zahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Berater (3), Studien (6), Evaluierung (1), Dienstleistungen (2)	2 230 000	T1 (0), T2 (4), T3 (6), T4 (2)
Offenes Verfahren	Kommunikation (1), Studien (5)	950 000	T2 (1), T3 (2), T4 (3)
Vertragsverlängerung	Erwerb kommerzieller Daten für das System zur Beobachtung der Energiemärkte (EMOS) über eine Verlängerung der auf die Ausschreibung 2010 zurückgehenden Verträge (Platts + Enerdata) für den Zeitraum von Dezember 2012 bis November 2013	453 900	T4 (1)
Verhandlungsverfahren	Studie (1) Rückstellung für 1 Thomson-Reuters-Lizenz: 6100 EUR über einen Rahmenvertrag der GD ECFIN (Bestellscheine)	26 100	T3 (1), T4(1)
Vereinbarungen	Studie infolge der im Rahmen des EU-/OPEC-Energietechnologiezentrums getroffenen Vereinbarungen	60 000	T3(2)

T1: 1. Quartal, T2: 2. Quartal, T3: 3. Quartal, T4: 4. Quartal

B. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR DIE SICHERHEITSTÄTIGKEITEN

Dieser Teil des Anhangs enthält die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller notwendigen Informationen für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der technischen Sicherheit des Energiesektors erforderlich sind, sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind die Erarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften für den Energiesektor.

Haushaltslinie	<i>32 04 16 Sicherheit von Energieanlagen und –infrastrukturen</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.		
Mittel 2011	ursprüngliche Ausstattung		250 000
	Mittelübertragungen		0
	insgesamt		250 000
Mittelverwendung	Finanzhilfen		0
	Aufträge		250 000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			250 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Konferenz (1)	250 000	T4 (1)